



Tier-Engel unterwegs e. V. - Die Tiernothilfe • Steigstraße 28 74321 Bietigheim-Bissingen

Wir haben unsere Ziele immer klar vor Augen! Und damit sie auch für Außenstehende transparent sind, haben wir unsere Zielsetzungen und den Weg dorthin in folgender Satzung festgehalten.

Tier-Engel unterwegs e. V. – Die Tiernothilfe

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen Tier-Engel unterwegs e. V. – Die Tiernothilfe
2. Er hat den Sitz in Bietigheim-Bissingen
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Register-Nr. VR 724680 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere die Gewährung von Schutz und Hilfe für herrenlose, ausgesetzte oder sonst in Not geratene Tiere.

Der Verein ist bei der Unterbringung von Tieren in Pflegestellen behilflich. Er bemüht sich um finanzielle Erleichterungen bei tierärztlichen Behandlungen, insbesondere bei Kastrationen und Versorgung von verletzten Tieren. Es ist seine Aufgabe, Misshandlungen und Quälen von Tieren zu verhindern, erforderlichenfalls durch Betreiben strafrechtlicher Verfolgung.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden.

Jeder kann Mitglied werden. Neu-Mitglieder, welche sich aktiv an Einsätzen usw. beteiligen möchten, müssen sich dem Verein persönlich vorstellen.

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mehrheit entscheidet den Beschluss.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5

Die Mitglieder sind, ausgenommen Ehrenmitglieder, beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jahresbeitrag:	€ 30,00 (in Worten: dreißig Euro)
Familienbeitrag:	€ 50,00 (in Worten: fünfzig Euro)
Fördermitglieder	dürfen ihren Beitrag frei wählen

Beiträge sind nur von Personen über 18 Jahren zu entrichten. Unter den Familienbeitrag fällt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft. Die Beiträge werden zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Sie sind auch zu entrichten, wenn das Mitglied den Verein im laufenden Jahr verlässt.

Beiträge werden per Überweisung entrichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern.

§ 6

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

- 1. Vorstand: Marion Fleischmann
- 2. Vorstand: Dagmar Zoller
- Kassenwart: Dagmar Dworschak
- Schriftführer: Nela Mauermann
- Social Media-Beauftragte: Melanie Mayerhofer
- Veranstaltungsorganisator: Deborah Hammer
- Equipment-Manager:

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen berufen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, darüber entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 7

Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die weiblichen und divers mit umfassen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahlen sind geheim, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten.

Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich oder telefonisch einberufen; die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 9

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit
- b) Beschlussfassung über Umlagen
- c) Änderung der Satzung
- d) Wahl und Entlastung des Vorstands
- e) Wahl zweier Kassenprüfer

- f) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers sowie des Kassenberichts
- g) Beschlussfassung über vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Vorstand aus seinem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zuweist.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- j) Die Änderung der Satzung kann nur der Vorstand veranlassen. Für Satzungsänderungen ist Einstimmen-Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich.
Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 10

Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine beliebige gemeinnützige Organisation nach Wahl des Vorstands oder auf Vorschlag eines Mitglieds, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bietigheim-Bissingen, 26. Oktober 2025